

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 Wr. GKV Land- und Forstwirtschaft Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen

Wr. GKV Land- und Forstwirtschaft - Wiener Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.04.2019

- (1) Die Verwendung folgender eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe ist verboten:
- 1. 2-Naphthylamin und seine Salze
- 2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze
- 3. Benzidin und seine Salze
- 4. 4-Nitrobiphenyl.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung unter 0,1 Gewichtsprozent beträgt.

In Kraft seit 06.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$